

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode von
1894. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

[urn:nbn:de:bsz:31-301634](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301634)

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1894.

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes.

Die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Die Hinterbliebenen von Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse, welche als im unmittelbaren aktiven Dienst der evangelisch-protestantischen Landeskirche stehende Geistliche oder nach ihrer Versetzung als solche in den Ruhestand in demselben gestorben sind, erhalten nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu den aus dieser Kasse gereichten Gehältern Zuschüsse aus allgemeinen Kirchensteuermitteln, welche mit dem Tage nach dem Ablauf des Sterbquartals beginnen und in Vierteljahresbeträgen ausbezahlt werden.

Artikel 2.

Als zuschufsberechtigte Hinterbliebene gelten:

1. die Witwe bis zu ihrem Tode oder anderweiter Verheiratung,
2. die unverheirateten ehelichen Kinder des Geistlichen und zwar die Söhne bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die Töchter bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre.

Artikel 3.

Keinen Anspruch auf einen Zuschuß zum Witwengehalt hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben abgeschlossen war und der Evangelische Oberkirchenrat durch einen nach Anhören des Diözesanausschusses seiner letzten Dienststelle zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt sei, um der Witwe den Hinterbliebenenbezug zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Zuschüsse haben die Witwe und die hinterlassenen Kinder eines Geistlichen aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist. Ausnahmsweise kann einem in den Ruhestand versetzten Geistlichen vor der Erteilung der dienstpolizeilichen Heiratserlaubnis durch unsere Entschließung das Recht auf Aufbesserung der Versorgung der Hinterbliebenen aus einer solchen Ehe zugesprochen werden, wenn der betreffende Geistliche über die Zeit des Eheabschlusses hinaus als unständiger Geistlicher der Landeskirche verwendet sein wird.

Das Recht auf den Bezug von Zuschuß erlischt für einen Berechtigten, wenn ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhören des Diözesanausschusses der letzten kirchlichen Dienststelle des verstorbenen Geistlichen durch einen Beschluß des erweiterten Oberkirchenrats entzogen wird. Bei nachhaltiger Besserung kann der entzogene Anspruch nach Anhören des Diözesanausschusses durch einen Beschluß des erweiterten Oberkirchenrats wieder gewährt werden.

Artikel 4.

Die Hinterbliebenen der geistlichen Kollegialmitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und der mit der Unterrichtsverteilung an Mittelschulen betraut gewesenen früheren Inhaber sogenannter Diakone — solche Kirchendiener mögen im aktiven Dienst oder im Ruhestand gestorben sein — haben keinen Anspruch auf Zuschüsse im Sinne dieses Gesetzes.

Artikel 5.

Der Zuschuß zum Witwengehalt beträgt — abgesehen von den nachstehenden abweichenden Bestimmungen — zweihundert Mark jährlich. (Ordentlicher Zuschuß zum Witwengehalt.)

Artikel 6.

Bei Witwen des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse wird, wenn der volle Gehalt aus dieser Kasse weniger als 500 M. beträgt, der ordentliche Zuschuß zum Witwengehalt um den Betrag erhöht, um welchen der volle Gehalt aus der Kasse unter 500 M. zurückbleibt.

Artikel 7.

Bei Witwen des alten Verbands der Geistlichen Witwenkasse dürfen der volle Gehalt aus der Kasse und der Zuschuß zum Witwengehalt zusammen nicht mehr als die Summe betragen, welche sich bei Witwen

des neuen Verbands unter sonst gleichen Verhältnissen an vollem Gehalt aus der Witwenkasse und Zuschuß zum Witwengehalt ergeben würde.

Wenn der Verstorbene vor dem 1. Januar 1895 aufgehört hat, seine letzte kirchliche Dienststelle zu bekleiden, so werden bei der Bildung des für die Bemessung des Zuschusses maßgebenden Einkommensanschlages (vergl. § 10 Abs. 1 u. 2 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse vom 5. Juni 1888 — kirchl. Ges. u. B.D.M. S. 81 ff. —) jeweils die unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandenen Gehalts- und Accidentsätze in Berücksichtigung gezogen.

Artikel 8.

Der an Waisen zu gewährende Zuschuß (das Waisengeld) beträgt 160 M. jährlich für jedes Kind, jedoch darf der Gesamtbetrag des den Waisen eines Geistlichen zu zahlenden Waisengelds 1000 M. für das Jahr nicht übersteigen.

Bei Anwendung der Beschränkung wird das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

Mit dem Ausscheiden eines Waisengeld-Berechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach ihrer beschränkten Zahl gebührenden Summe befinden.

Artikel 9.

Die Bestimmung über die Gewährung von Waisengeld gemäß Artikel 8 findet keine Anwendung auf zuschußberechtigte Kinder, wenn der Geistliche eine zum Bezug von Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse berechnete Witwe nicht hinterlassen hat oder wenn die hinterlassene Witwe aus dem Bezug von Witwengehalt getreten ist.

In solchen Fällen sollen die Jahresbezüge der Kinder an Waisengehalten aus der Geistlichen Witwenkasse und Zuschüssen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln mindestens betragen:

wenn ein Kind dieser Art vorhanden ist,	400 M.
„ zwei Kinder dieser Art vorhanden sind,	700 „
„ drei „ „ „ „ „	900 „
„ vier „ „ „ „ „	1 200 „
„ fünf oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind,	1 500 „

Dementsprechend werden Zuschüsse an Kinder dieser Art nur insoweit gewährt, als die Gesamtwaisengehalte aus der Geistlichen Witwenkasse die betreffenden Mindestbeträge nicht erreichen. Jedoch darf durch solche Zuschußleistungen zu den Waisengehalten in keinem Falle die Summe überschritten werden, welche zusammen an Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse, an Zuschuß zu diesem Gehalt und an Waisengeld bezogen würde, wenn auch eine Witwe des verstorbenen Geistlichen vorhanden und bezugsberechtigt wäre.

Artikel 10.

Wenn Geistliche eine Ehe eingehen, in welcher die Frau volle dreißig oder mehr Jahre jünger ist als der Mann, so mindern sich die den zuschußberechtigten Hinterbliebenen zustehenden Zuschüsse bei einem Altersunterschied

von vollen 30 Jahren bis zu 35 Jahren um 10 Proz.,
" " 35 " " 40 " " 20 " "
" " 40 " und mehr um . . . 30 "

der nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Beträge. Der Berechnung der letzteren Beträge ist dabei jeweils der volle — nicht bereits gemäß § 17 Abs. 3 der Statuten gekürzte — Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse zugrunde zu legen. Doch dürfen die derartigen Hinterbliebenen eines Mitglieds des alten Verbands der Geistlichen Witwenkasse zu gewährenden Zuschüsse deren Gesamtbezüge in keinem Fall über die Summe hinaus erhöhen, welche dieselben beziehen würden, wenn das betreffende Mitglied dem neuen Verband angehört hätte.

Artikel 11.

Ist einem der Geistlichen Witwenkasse angehörenden Geistlichen ein Urlaub erteilt und überschreitet dessen Gesamtdauer den Zeitraum eines Jahres, so erlischt das nach diesem Gesetz dem Geistlichen zustehende Recht auf Aufbesserung des aus der Geistlichen Witwenkasse fließenden Hinterbliebenenbezugs, es sei denn, daß durch unsere Entschliezung ausdrücklich ausgesprochen werde, daß demselben die ihm bezüglich der Versorgung seiner Hinterbliebenen zustehenden Rechte in vollem Umfang auch weiterhin belassen werden.

Artikel 12.

Zuschußberechtigte Hinterbliebene von Geistlichen, welche nicht auf Pfarrstellen der evangelisch-protestantischen Landeskirche angestellt waren, dürfen durch Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln in keinem Falle besser gestellt werden, als ihre Gesamtbezüge an Gehalt und Zuschüssen sein würden, wenn die betreffenden Geistlichen Pfarrer der Landeskirche ohne Accidenzienbezüge gewesen wären. Es hat hiernach nötigenfalls verhältnismäßige Kürzung der Zuschußbeträge einzutreten.

Artikel 13.

Die Zuschüsse werden, soweit sie der Witwe und den Kindern aus ihrer Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen gebühren, an die Witwe, sonst an den Vormund der bezugsberechtigten Waisen verabsolgt. Haben diese mehrere Vormünder, so geschieht die Verabsolgtung an den Vormund des jüngsten Bezugsberechtigten, vorbehaltlich der den Vormündern überlassenen Verteilung unter die einzelnen an dem Bezug teilnehmenden Waisen.

Artikel 14.

Die Hinterbliebenen eines Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche, welcher wegen fortwährenden Verbleibens in einem auswärtigen Witwenkassenverband der Geistlichen Witwenkasse gemäß § 4 Abs. 3 der Statuten derselben nicht angehörte, erhalten bei dem Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Wittwengeld bis zu 200 M. und an Waisengeld bis zu 160 M. für jedes Kind jährlich aus allgemeinen Kirchensteuermitteln. Solche Zuschüsse werden insoweit nicht gewährt, als dadurch die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen aus dem auswärtigen Witwenkassenverband und aus Zuschüssen die Summe übersteigen würden, welche dieselben entsprechend dem maßgebenden Einkommensanschlag des Verstorbenen auf seiner letzten Dienststelle beziehen würden, wenn derselbe Mitglied der Geistlichen Witwen-

lasse — und zwar, sofern er die letzte kirchliche Dienststelle nach dem 22. Juli 1888 nicht mehr bekleidet hat, Mitglied des alten Verbands, andernfalls Mitglied des neuen Verbands — gewesen wäre.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Hinterbliebenen von solchen Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche, welche wegen Zugehörigkeit zu den Witwenkassenverbänden der Diener der Fürstlich Löwenstein-Bertheim'schen Standesherrschaften der Geistlichen Witwenkasse, beziehungsweise den früheren Pfarrwitwenfiscigefellschaften nicht beigetreten sind.

Artikel 15.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Zuschüssen zu den Hinterbliebenenbezügen der Geistlichen treten mit Beginn vom 1. Januar 1895 an mit der Maßgabe in Wirkung, daß sie bei dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch auf die zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Hinterbliebenen früher verstorbener Geistlicher der evangelisch-protestantischen Landeskirche Anwendung finden.

Gegeben zc.

Begründung.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Die Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden sind bezüglich der Ansprüche auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen an die Witwenkasse für die geistlichen Diener der Landeskirche (Geistliche Witwenkasse) verwiesen. Soweit dieselben sich auf einer evangelisch-protestantischen Pfarrstelle oder sonstigen kirchlichen Dienststelle der Landeskirche befinden, müssen sie Mitglieder dieser Kasse sein (§ 4 Abs. 1 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse vom 5. Juni 1888 — kirchl. Gef. u. B.O.B. 1888 S. 81 ff.). Zum Eintritt in die Kasse sind unständige Geistliche der Landeskirche nicht verpflichtet, jedoch können in dieselbe auf Ansuchen Pfarrverwalter, Vikare mit ganzer Dienstverfegung, sowie Pastorationsgeistliche aufgenommen werden (§ 5 der Statuten). Bei Erteilung der dienstpolizeilichen Heiratsurlaubnis an solche wird der Eintritt in die Kasse regelmäßig zur Bedingung gemacht. In den Dienst der Landeskirche berufene ausländische Geistliche sind von der Verpflichtung zum Eintritt in die Anstalt befreit, wenn sie im Auslande Mitglieder eines Witwenkassenverbandes waren und in demselben verbleiben (§ 4 Abs. 3 der Statuten).

Ursprünglich waren in Baden zwei Pfarrwitwenkassenverbände vorhanden, der altbadische Pfarrwitwenfiskus und der Neubadische Pfarrwitwenfiskus. Jener bestand seit 1719, die aus ihm gereichten Benefizien stiegen allmählich von 24 fl. bis auf 275 fl. Dieser wurde 1813 gegründet, seine Benefizien erhöhten sich im Laufe der Jahre ebenfalls auf 275 fl. Durch eine mit Zustimmung der Generalsynode von 1871 erfolgte Gleichstellung der Vermögensverhältnisse des altbadischen und des Neubadischen Pfarrwitwenfiskus, welche hauptsächlich durch Mittel des Unterländer Reformierten Kirchenfonds herbeigeführt worden ist, — aus welchem dem Neubadischen Pfarrwitwenfiskus auf 1. Juni 1871 die Summe von 29 458 fl. 20 Kr. zugesprochen wurde, — konnte eine Vereinigung beider Witwenkassenverbände herbeigeführt werden. Die darnach aufgestellten Statuten der Geistlichen Witwenkasse erhielten unterm 28. Dezember 1872 die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Auch bei dieser Neuordnung wurde der von altersher geltige Grundsatz beibehalten, daß alle Witwen Benefizien in gleichem Betrage bekommen, unangesehen des Dienstalters und der geleisteten Beiträge des verstorbenen Geistlichen und ohne Rücksicht auf die Zahl der etwa vorhandenen minderjährigen Kinder. Nach den ursprünglichen Statuten der Geistlichen Witwenkasse vom 31. Dezember 1872 (kirchl. B.O.B. 1873 S. 1 ff.) betragen die Jahresbeiträge der Mitglieder 2 Proz. ihres Dienst Einkommens, die Aufnahme- und Verbesserungsbeiträge 6 Proz. des anfänglichen Dienst Einkommens, bezw. der jeweiligen Aufbesserungen. Der aus der Kasse zu reichende Gehalt an die Hinterbliebenen sollte nach § 17 der Statuten jährlich wenigstens das Zehnfache des durchschnittlichen Jahresbeitrags sämtlicher Mitglieder ausmachen. Demgemäß wurde das Benefizium sofort von 275 fl. auf 300 fl. erhöht, eine weitere Erhöhung von 300 fl. auf 550 M. trat mit dem 23. Oktober 1874 ein und als auf Grund des Staatsgesetzes vom 25. August 1876 und des kirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 1876

(kirchl. V.D.Bl. 1876 S. 99 ff.) eine sehr namhafte Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen und damit eine entsprechende Erhöhung ihrer Witwenkassenbeiträge erfolgt war, konnte das Benefizium auf 630 M. erhöht werden.

Der Wunsch nach ausgiebigerer Versorgung der Hinterbliebenen der Geistlichen ist auch weiterhin bei jeder Gelegenheit zutage getreten und insbesondere hat zunächst die infolge des staatlichen Gesetzes vom 23. Juni 1876, die Statuten des Civildienerwitwenfiskus betr. (staatliches Ges. u. V.D.Bl. 1876 S. 179 ff.), ermöglichte Erhöhung der Gehalte der Staatsdienerwitwen von 16,5 Proz. des Befoldungsanschlages auf 25 Proz. desselben die Erfüllung obigen Wunsches in ähnlicher Weise als zu erstrebendes Ziel erscheinen lassen. Durch die Leistung eines jeweils gleich großen Gehalts von 630 M. war die Leistungsfähigkeit der Geistlichen Witwenkasse so in Anspruch genommen, daß bei gleichbleibenden Leistungen der Geistlichen an eine weitere Erhöhung des Hinterbliebenengehalts nicht gedacht werden konnte.

Im Jahre 1885 hatte der Oberkirchenrat den Vorschlag gemacht, unter Festhaltung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Benefizien aller Witwen, deren Betrag wenigstens auf je 800 M. dadurch zu erhöhen, daß die Mitglieder künftighin jährliche Beiträge von 4 Proz. statt bisheriger 2 Proz. und die Aufnahme- und Verbesserungsbeiträge mit 12 Proz. statt bisheriger 6 Proz. entrichten sollten. Damit sollte eine Erhöhung der Pfarrwitwengehälter auf den Durchschnittssatz der Gehälter erzielt werden, welche die Witwen derjenigen Staatsdiener zu beziehen hatten, welche nach den Bestimmungen des Staatsgesetzes vom 23. Juni 1876 ihre Beiträge an den Civildienerwitwenfiskus entrichtet haben. Dieser Vorschlag hat die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse nicht gefunden.

Der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Landeskirche vom Jahre 1886 ist alsdann seitens der Geistlichkeit eine Denkschrift vom 16. Juni 1886, die Verhältnisse der Witwenkasse der badischen Geistlichkeit und das Einkommen der Pfarrwitwen überhaupt betreffend, vorgelegt worden, in welcher die Generalsynode gebeten wurde, die Unzulänglichkeit der bisherigen Pfarrwitwenversorgung anzuerkennen und den Oberkirchenrat zu ersuchen, die Aufbesserung der Pfarrwitwen und minderjährigen Pfarrwaisen im Sinne des den Hinterbliebenen der Staatsdiener Gewährten in Erwägung zu ziehen. Die Generalsynode hat in ihrer zehnten Sitzung auf Antrag ihres ökonomischen Ausschusses den Beschluß gefaßt, dem Evangelischen Oberkirchenrat unter Mitteilung der erwähnten Denkschrift den Wunsch nach einer Aufbesserung der Pfarrwitwenversorgung auszusprechen und demselben die Verhandlungen hierüber unter Berücksichtigung des im Bericht des Ausschusses Vorgetragenen anheim zu geben. In diesem Bericht war die wiederholte Erklärung des Oberkirchenrats, daß aus allgemeinen Kirchenmitteln für die Erhöhung der Pfarrwitwenbezüge nichts zu erwarten sei, als vollberechtigt anerkannt und eine Möglichkeit zur Besserstellung der Geistlichen Witwen nur darin gefunden worden, daß die Beiträge zur Geistlichen Witwenkasse eine Erhöhung erfahren, welche den Leistungen der Staatsdiener zu ihrer Witwenkasse zu entsprechen hätten und daß die Erwirkung eines Staatszuschusses in Aussicht genommen würde, bis die Erhebung einer Kirchensteuer eingeräumt wäre, welche einen Staatsbeitrag zum bezeichneten Zweck entbehrlich machen würde.

Dementsprechend entwarf der Oberkirchenrat ein neues, den Bestimmungen des staatlichen Gesetzes vom 23. Juni 1876 nachgebildetes Statut. In demselben ist nach dem Wunsche der Mehrheit der Mitglieder der herkömmliche, vom Oberkirchenrat nach wie vor für angemessener gehaltene Grundsatz gleichheitlicher Witwenversorgung aufgegeben und somit die Bestimmung enthalten, daß die Anstalt den Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder einen Jahresgehalt von 25 Proz. ihres letzten Dienst Einkommens verabreiche. Der mit Stimmenmehrheit der Mitglieder angenommene Abänderungsentwurf hat, nachdem die Statutenänderung von den Mitgliedern des Generalsynodalausschusses gebilligt und dazu auch die staatliche Zustimmung eingeholt war, mit Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. Mai 1888

die Höchstlandesbischöfliche Genehmigung erhalten und es wurden die darnach abgeänderten Statuten vom 5. Juni 1888 im kirchl. Ges. u. B.O.B. Nr. IX vom 19. Juni 1888 S. 81 ff. verkündet.

Nach diesen mit dem 23. Juli 1888 in Wirksamkeit getretenen neuen Statuten war es den bereits vorhandenen Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse freigestellt geblieben, dem durch die Statuten geschaffenen neuen Verband der Kasse beizutreten oder in dem alten Verband derselben zu verbleiben. Von den hiernach zum Beitritt in den neuen Verband berechtigten Mitgliedern haben 278 durch rechtzeitige Abgabe der Beitrittserklärung mit Wirkung vom 23. Juli 1888 an Aufnahme in den neuen Mitgliederverband gefunden. Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kasse hatte am gedachten Tag sich auf 427 belaufen und es waren hiernach 149 Mitglieder in dem alten Verband verblieben.

Seitdem gestaltete sich die Hinterbliebenenversorgung der evangelischen Geistlichen in doppelter Weise:

a. Die im alten Verband der Geistlichen Witwenkasse verbliebenen Mitglieder, deren Zahl am 1. Juni 1894 nur noch 111 betragen hat, bezahlen nach wie vor als laufenden Beitrag 2 Proz. ihres Einkommens und außerdem von jeder Einkommensaufbesserung 6 Proz. in die Kasse. Ihre Hinterbliebenen erhalten einen Jahresgehalt von 630 M. aus derselben ebenso wie die Hinterbliebenen sämtlicher vor dem 23. Juli 1888 verstorbener Mitglieder.

b. Die dem neuen Verband der Geistlichen Witwenkasse angehörenden Mitglieder — d. h. die bis 23. Oktober 1888 in denselben übergetretenen bisherigen und die weiterhin neu in die Witwenkasse aufgenommenen Mitglieder — bezahlen 3 Proz. ihres Diensteinkommens als laufenden Witwenkassenbeitrag. Außer dem Jahresbeitrag haben solche Geistliche auch einen Aufnahmebeitrag von $11\frac{1}{2}$ Proz. und von jeder Einkommensaufbesserung 12 bis 33 Proz. zu entrichten je nach dem Alter, in welchem die Geistlichen als Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse z. B. des Eintritts in die Aufbesserung stehen. Die Bezüge der Hinterbliebenen bestehen in 25 Proz. des letzten Einkommensanschlages des verstorbenen Geistlichen.

Wenn so die Beiträge der Mitglieder des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse und die Hinterbliebenenbezüge derselben in gleicher Weise festgestellt sind wie bei den Staatsdienern, deren Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der Statuten des Civildienerswitwenfiskus vom 23. Juli 1876 sich richteten, so verblieb doch die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen auch weiterhin insofern ungünstiger gestellt, als zur Ergänzung der Bezüge aus der Geistlichen Witwenkasse nicht in ähnlicher Weise Ansprüche auf Witwenpensionen (Zuschüsse zum Witwengehalt) und auf Pensionszuschüsse (Waisengelder) gegeben sind.

Den Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse — und zwar ohne Unterschied, ob derselbe nach den Bestimmungen für den neuen Verband oder für den alten Verband gewährt wird — bezieht die Witwe eines Geistlichen in gleicher Weise wie die Staatsdienerwitwe nach den Statuten des Civildienerswitwenfiskus ganz, auch wenn Kinder aus ihrer Ehe mit dem verstorbenen Mitglied vorhanden sind. Waisengeldbezüge werden für letztere nicht gewährt. Sind Kinder aus früheren Ehen des Mitglieds vorhanden, so teilen sich dieselben mit der Witwe und etwa vorhandenen Kindern aus der Ehe des Geistlichen mit dieser in den Gehalt. Wenn das Mitglied gar keine Witwe hinterlassen hat oder die hinterlassene Witwe aus dem Bezug getreten ist, so teilen sich die Kinder nach Köpfen in den Gehalt, sie mögen aus derselben Ehe oder aus verschiedenen Ehen abstammen. Vergl. §§ 18—21 der Statuten. Die Hinterbliebenen eines vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes gestorbenen oder in den Ruhestand versetzten Staatsdieners beziehen dagegen neben dem Benefizium aus dem Civildienerswitwenfiskus — und zwar ohne Unterschied, ob der verstorbene Staatsdiener dem alten oder neuen Verband angehört hat — die obengedachten besonderen Bezüge aus Staatsmitteln. (Vergl. §§ 21—23 des Staatsdienersredits vom 30. Januar 1819, Reg.-Blatt 1819 Nr. 4.) Das Bestreben der Geistlichkeit der Landeskirche ging daher, nachdem in der Statutenänderung der Geistlichen Witwenkasse durch Selbsthilfe der Geistlichen das erreicht war, was zur Gleichstellung mit den statutarischen Bezügen der Staatsdienerwitwen nötig war, darauf hinaus, in ähnlicher Weise auch Zuschüsse zu ihrer

Hinterbliebenenversorgung aus allgemeinen Mitteln zu erhalten. Inzwischen war jedoch durch das mit dem 1. Januar 1890 in Kraft getretene staatliche Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 (Staatl. Ges. u. V.O. Bl. 1888 S. 399 ff.) für die Staatsbeamten eine Änderung der Hinterbliebenenversorgung nach verschiedenen Richtungen eingetreten. Die laufenden Jahresbeiträge zur Beamtenwitwenkasse betragen zwar auch noch 3 Proz. vom Diensteinkommen der Beamten, aber Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge gelangen bei ihnen nicht mehr zur Erhebung. Die Gewährung von Witwenpensionen und Pensionszuschüssen ist für die Hinterbliebenen der auf 1. Januar 1890 vorhandenen und weiterhin hinzukommenden Beamten in Wegfall gekommen, dafür hat die Höhe des Witwengelds aus der Beamtenwitwenkasse eine Aufbesserung von 25 Proz. auf 30 Proz., also um 5 Proz. des Einkommensanschlages erfahren. Das Waisengeld beträgt für die Beamtenwaisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, wenn die Mutter noch lebt und 3. Zt. des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, je $\frac{2}{10}$ des Witwengelds für jedes Kind und, wenn die Witwe auch tot oder nicht mehr im Bezug des Witwengelds ist, für ein Kind $\frac{4}{10}$, für zwei Kinder zusammen $\frac{7}{10}$, bei drei oder mehr Kindern für ein Kind je $\frac{3}{10}$ des Witwengelds. Allerdings ist die Höhe der Gesamtbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten an bestimmte, meist sehr enge Grenzen gebunden: So dürfen die Gesamtbezüge den Ruhegehalt nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen wäre, und es sind dieselben nötigenfalls entsprechend zu kürzen. Außerdem tritt der Anspruch auf das volle Witwen- und Waisengeld in diesem Sinn in der Regel erst ein, wenn der Beamte wenigstens eine Dienstzeit von 10 Jahren hinter sich hat; andernfalls steht den Hinterbliebenen nur ein ermäßigter Versorgungsgehalt zu und es beträgt derselbe 80 Proz., bezw. 60 Proz. des nach den vorstehenden Bestimmungen zu reichenden Witwen- und Waisengelds, je nachdem der verstorbene Beamte Anspruch auf Anrechnung einer Dienstzeit von mindestens fünf oder weniger als fünf Jahren hatte.

Sieht man von den letzteren beschränkenden Bestimmungen ab, so bestehen folgende Hauptunterschiede zwischen der Hinterbliebenenversorgung eines Geistlichen nach den Statuten des Neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse und der Hinterbliebenenversorgung eines Staatsbeamten nach dem Beamtengesetz:

Es entrichten zwar beide je 3 Proz. ihres Einkommensanschlages als Witwenkassenbeitrag, der Geistliche aber außerdem noch sehr erhebliche Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge. Der Gehalt der Hinterbliebenen des Geistlichen beträgt 25 Proz. des letzten Diensteinkommens. Die Witwe des Beamten bezieht 30 Proz. desselben, d. h. 5 Proz. mehr wie jene, als Witwengeld, außerdem erhalten die Kinder des Beamten noch besondere Waisengelder wie oben angegeben. Die Halbwaisen des Geistlichen erhalten keine solche Bezüge. Vollwaisen desselben teilen sich, auch wenn ihrer mehr als drei sind, in den Bezug des Witwengehalts. Allerdings erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenbezug bei jeder bezugsberechtigten Beamtenwaise mit dem vollendeten 18. Lebensjahre, während Söhne von Geistlichen, die sich in Bezug von Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse befinden, dieser Bezug bis zum vollendeten 20. Lebensjahre zusteht.

Im Verfolg der Bestrebungen, ihre Hinterbliebenenversorgung derjenigen der Beamten anzupassen, haben sich die Geistlichen der Landeskirche durch Beauftragte sowohl an die Kirchenregierung, wie auch an die Staatsregierung mit bezüglichen Vorstellungen gewendet. Auch ist beiden Kammern der Landstände vom Jahre 1889/90 eine Bitte des Komites der evangelischen Geistlichkeit des Großherzogtums um Einstellung einer Position ins Staatsbudget bezw. um Beschaffung des Kirchensteuererhebungsrechts für Aufbesserung der Pfarrwitwen und minderjährigen Pfarrwaisen vorgelegen. An der Aufbesserung aus den hiernach zu beschaffenden Mitteln sollten nach der Ansicht der Bittsteller auch die Hinterbliebenen der Geistlichen teilnehmen, die noch dem alten Verband der Geistlichen Witwenkasse angehören und denen die Vergünstigungen des neuen Verbands nicht zugutkommen und zwar aus Gründen der Anzulänglichkeit ihres Gehalts, der nicht mehr als 630 M. betragen kann, wie aus Gründen der Billigkeit. Diese Bitte wurde von jeder Kammer unter Bejahung der Bedürfnisfrage der Großherzoglichen Staatsregierung empfehlend überwiesen. Dabei hatte sich der Vertreter der Großher-

zoglichen Staatsregierung in den bezüglichen Verhandlungen dahin ausgesprochen, daß an die Gewährung eines Staatszuschusses zu gedachtem Zweck nicht gedacht werden könne, vielmehr schon mit Rücksicht auf die anderweiten Mehrbedürfnisse der evangelisch-protestantischen Landeskirche, insbesondere zur Deckung der andauernden Unzureichendheit der Zentralsparkasse zur Bestreitung der laufenden Pfarrgehälter, dem als begründet anzuerkennenden Wunsche der Bittsteller auf Besserstellung der Hinterbliebenenversorgung nur Rechnung zu tragen möglich sei, wenn der evangelisch-protestantischen Landeskirche durch Staatsgesetz das Recht gegeben werde, Kirchensteuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse zu erheben. Ebenso hatte sich die Generalsynode der evangelisch-protestantischen Landeskirche vom Jahre 1891 mit einer ähnlichen Bitte der Geistlichen um Aufbesserung des Einkommens der Pfarrwitwen zu befassen. Dieselbe wurde in der XII. Sitzung der Oberkirchenbehörde aufs neue empfehlend überwiesen. In der gleichen Sitzung hat sich der Finanzausschuß durch seinen Vorsitzenden ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer auch zur Besserstellung der Hinterbliebenen zu dienen haben werde, wobei nicht nur die künftigen, sondern auch die bereits vorhandenen Witwen und Waisen besser zu stellen wären.

Auch die Kirchenregierung hält die weitere Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung für ein dringendes Bedürfnis. Nicht nur steht die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen hinter derjenigen der Staatsbeamten erheblich zurück, es sind auch die dermaligen Bezüge der Witwen und minderjährigen Waisen der Geistlichen im Hinblick auf die gestiegenen Preise der verschiedenen Lebensbedürfnisse an sich schon äußerst dürftige. Mag eine Pfarrwitwe nach dem alten Statut 630 M. oder nach dem neuen Statut als Mindestbetrag 432 M., als Höchstbetrag ungefähr 1100 M. beziehen, sie kann damit kaum den Unterhalt für sich und ihre Familie, noch viel weniger die Erziehung ihrer Kinder bestreiten. Insbesondere ist die Versorgung der Witwen jungverstorbenen Geistlichen und die der minderjährigen Waisen eine durchaus unzulängliche. Da die Geistlichen in ihrer überwiegenden Mehrheit in Landorten leben und darum für die Ausbildung ihrer Kinder oft schon vom zehnten Lebensjahre an erhebliche Opfer zu bringen haben, so können dieselben auch nur selten Privatvermögen hinterlassen, aus deren Ertrag das Einkommen der Hinterbliebenen die nötige Vermehrung erfahren würde. Die Landeskirche hat naturgemäß ein großes Interesse daran, einen berufsfreudigen geistlichen Stand zu besitzen. Um diese Berufsfreudigkeit zu erhalten und zu fördern, erscheint es geboten, daß von den Geistlichen drückende Nahrungssorgen fern gehalten werden. Zu dem Zweck muß das Einkommen des Geistlichen nicht nur ein seiner Arbeit und Stellung entsprechendes sein, es muß der Geistliche auch das Bewußtsein haben, daß nach seinem Tode für seine Hinterlassenen derart gesorgt sei, daß seine Familie nicht mit Not zu kämpfen oder zu darben habe.

Die Geistlichen haben durch Selbsthilfe für die Aufbesserung ihrer Hinterbliebenenversorgung bereits das äußerst Mögliche gethan, und es erscheint durchaus unthunlich, ihnen als Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse noch höhere Beitragsleistungen aufzuerlegen, als dies durch die neuen Statuten der Kasse geschehen ist. Die Geistlichen leisten ja jetzt schon mehr als die weltlichen Beamten und dennoch haben ihre Hinterbliebenen weniger zu erwarten, als dies bei jenen und deren Hinterbliebenen der Fall ist.

Bei sich gleichbleibenden Beitragsfähigen die Leistungen der Geistlichen Witwenkasse zu erhöhen, geht ebenso wenig an. Es ist zwar seit der Einführung der Statutenänderung eine namhafte Vermehrung des Grundstockbestands des Fonds von 1 068 939 M. 69 Pf. auf 1 193 382 M. 36 Pf. auf 1. Januar 1894, somit um 124 442 M. 67 Pf. eingetreten. Davon entfallen aber auf die Einkaufsgelder der in den neuen Verband übergetretenen bisherigen Mitglieder 44 638 M. 02 Pf., so daß die Vermehrung durch laufende Überschüsse im Ganzen bloß 79 804 M. 65 Pf. beträgt. Nach Abrechnung der 14 781 M. 36 Pf., welche nötig waren, um den durch Grundstockseinzehrungen verringerten Höchstbestand des Fonds, welcher auf 1. Juni 1885 ein Vermögen von 1 083 721 M. 05 Pf. gehabt hatte, wieder zu erreichen, vermindert sich die tatsächliche Vermehrung des Vermögens über den vor dem Jahre 1888 vorhandenen Höchstbestand hieraus

auf 65 023 M. 29 Pf. Zum Grundstock zurückzulegen waren statutengemäß in der Zeit vom 1. Juni 1888 bis 1. Januar 1894 27 093 M. 29 Pf., so daß die darüber hinausgehende Vermehrung im gedachten Zeitraum bloß 37 930 M. oder jährlich rund 6 800 M. betragen hat. Die die statutengemäße Vermehrung übersteigenden, an sich nicht hohen Überschüsse werden sich mit der Zeit um so mehr vermindern, je mehr die Zahl der Gehaltsleistungen aus dem alten Verband abnimmt und die Leistungen nach dem neuen Verband zunehmen, d. h. je mehr der neue Verband zur vollen Entwicklung gelangt. Durch die in Aussicht genommene Erhöhung der laufenden Bezüge und damit auch der Einkommensanschläge der Geistlichen wird eine weitere Mehrbelastung der Geistlichen Witwenkasse eintreten, welche durch die gleichzeitig steigenden Mitgliederbeiträge voraussichtlich nicht genügend wird ausgeglichen werden.

Unter diesen Umständen muß die Landeskirche, um sich einen leistungsfähigen und berufsfreudigen geistlichen Stand zu sichern und zu erhalten, mit eigenen Leistungen an die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen sich beteiligen, wie dies der Staat bezüglich der Hinterbliebenenversorgung seiner Beamten schon längst thut.

Es stehen nun zwar der Landeskirche zur Unterstützung bedürftiger Pfarrwitwen und Waisen Mittel zur Verfügung. Zu einer dauernden Aufbesserung der Witwen- und der Waisengehalte können dieselben aber schon um deswillen nicht verwendet werden, weil einer solchen Verwendungsweise die stiftungsgemäße Widmung oder ausdrückliche Bestimmung der Gelder entgegensteht; sie sind aber auch zur Linderung besonderer Notstände, so zur Beihilfe an Witwen und minderjährige Waisen in Krankheits- und besonderen Unglücksfällen und zur Unterstützung vieler älterer alleinstehender und nur beschränkt arbeitsfähiger Töchter, selbst bei erhöhten Witwen- und Waisenbezügen, wie für die Hinterbliebenenversorgung der Beamten, so auch für diejenige der Geistlichen unentbehrlich. Ebenso wenig kann an eine Herbeiziehung von Mitteln aus allgemeinen kirchlichen und Distriktsfonds zum fraglichen Zweck gedacht werden. Da auch die Zuweisung von Beiträgen aus der Großh. Staatskasse nicht erreicht werden konnte, so bleibt nichts übrig, als zu dem Zweck auf die Erträgnisse allgemeiner Kirchensteuern zu greifen.

Nachdem der Landeskirche durch das auf sie für anwendbar erklärte staatliche Gesetz vom 18. Juni 1892 (kirchl. Ges. u. B.O. Bl. 1892 S. 185 ff.) die Möglichkeit eröffnet ist, für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, wozu auch nach Art. 2 Ziff. 3 desselben die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen gehört, Kirchensteuern zu erheben, liegt es der Kirchenregierung ob, anlässlich der Vorbereitungen zur Einführung solcher Steuern behufs kirchengesetzlicher Regelung Vorschläge wegen der dringend notwendigen Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der Landeskirche zu machen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen entsprechend den wiederholt geäußerten Wünschen der Geistlichkeit sowohl die Witwenbezüge der Geistlichen erhöht, als auch Waisengelder an minderjährige Waisen von Geistlichen verwilligt werden und es geht die Absicht des Entwurfs dahin, innerhalb der nur in beschränktem Umfang durch das kirchliche Besteuerungsrecht zur Verfügung stehenden Mittel, soweit solche nicht zur Verwendung für andere gleich dringende Bedürfnisse allgemein kirchlicher Natur benötigt werden, eine im Durchschnitt der Hinterbliebenenversorgung der Beamten möglichst gleichkommende Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen zu beschaffen. Dabei wird von einer neuen Ordnung der Witwenverhältnisse der Geistlichen, wie dieselben durch die Statutenänderung vom Jahre 1888 festgestellt sind, Umgang genommen. Eine weitere Abänderung dieser Statuten im Sinne der beamtenrechtlichen Bestimmungen empfiehlt sich schon mit Rücksicht auf das erst kurze Bestehen des neuen Verbands nicht. Auch lassen Bedenken grundsätzlicher Art der Kirchenregierung die Annahme der betreffenden beamtenrechtlichen Einrichtungen für den geistlichen Stand nicht empfehlenswert erscheinen. Zudem würde die wirtschaftliche Tragweite einer derartigen Aenderung von solcher Bedeutung sein, daß der unter den dermaligen Verhältnissen zur Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen zur Verfügung stehende Betrag aus allgemeinen Kirchensteuermitteln bei weitem nicht hinreichen würde. Es kann demgemäß insbesondere

von einer Abschaffung der den Geistlichen obliegenden namhaften Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge zur Geistlichen Witwenkasse keine Rede sein. Der Entwurf schlägt vielmehr vor, unter unveränderter Beibehaltung der bisherigen Statuten der Geistlichen Witwenkasse, für die Hinterbliebenen der Geistlichen der Landeskirche eine Aufbesserung ihrer Bezüge durch Gewährung von Zuschüssen zu denselben aus allgemeinen Kirchenmitteln, d. h. aus allgemeinen Kirchensteuermitteln, in ähnlicher Weise gesetzlich zu gewährleisten, wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, die dem Civildienerrwitwenfiskus angehörten, neben dem Bezug der Benefizien aus demselben der Anspruch auf Witwenpensionen und Pensionszuschüsse aus Staatsmitteln gegeben war. Die in Aussicht genommenen Zuschüsse an die Hinterbliebenen der Geistlichen sollen sowohl den Witwen gegeben werden als Zuschüsse zum Witwengehalt, als auch den minderjährigen Waisen bis zu bestimmten Altersgrenzen als Waisengelder vorbehaltenlich der besonderen Regelung für solche Fälle, in welchen der verstorbene Geistliche eine Witwe nicht hinterlassen hat oder die hinterlassene Witwe sich nicht in Bezug von Witwengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse befindet, aber minderjährige Waisen vorhanden sind.

Diese Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung wird sich nicht auf sämtliche Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse erstrecken, sondern im Grundsatz nur denjenigen Mitgliedern derselben zuteil werden können, deren Gehaltsbezüge eintretendenfalls aus allgemeinen Kirchensteuermitteln aufgebessert werden können, d. h. auf diejenigen Mitglieder, die als Geistliche in unmittelbarem aktiven Dienst der Landeskirche stehen oder als solche Geistliche in den Ruhestand getreten sind und darin verbleiben. Hiernach würden als aufbesserungsberechtigt inbetracht kommen diejenigen Mitglieder der Klasse, welche auf Pfarrstellen oder sonstigen kirchlichen Dienststellen (z. B. Stadtvikariaten) der Landeskirche sich befinden oder welche als Inhaber solcher Stellen in den Ruhestand getreten sind, ferner welche als unständige Geistliche (als Pfarrverweiser oder Vikare mit ganzer Dienstvernehmung oder als Pastorationsgeistliche) der Landeskirche verwendet sind, endlich an sich auch solche, welche als Geistliche der Landeskirche beurlaubt sind, also alle Geistlichen, welche Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse und der Disziplinargewalt der Landeskirche unmittelbar unterworfen sind. Jedoch werden dabei alle diejenigen Geistlichen außerbetracht zu bleiben haben, für deren ausreichende Hinterbliebenenversorgung bereits anderweitig gesorgt ist, wie das bei den Geistlichen Kollegialmitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats und den mit der Unterrichtserteilung an Mittelschulen betrauten Inhabern der als Diafonate bezeichneten kirchlichen Pfründen der Fall ist. Dagegen wird man die Bewilligung von Zuschüssen aus allgemeinen Kirchenmitteln bei dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen aus Billigkeitsgründen den Hinterbliebenen von solchen in den Dienst der Landeskirche berufenen ausländischen Geistlichen nicht versagen können, welche Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse der Landeskirche deswegen nicht wurden, weil sie wegen fortdauernden Verbleibens in einem auswärtigen Witwenkassenverband gemäß § 4 Abs. 3 der Statuten von dem Beitritt zur Geistlichen Witwenkasse befreit sind. Aus den gleichen Gründen wird die Teilnahme an der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung aus allgemeinen Kirchensteuermitteln der Landeskirche auch auszudehnen sein auf die im aktiven Dienst oder im Ruhestand verstorbenen Geistlichen der Landeskirche, welche den Witwenkassen für die Diener der Fürstlich (Gräfllich) Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaften angehört haben und darum der neubadischen Pfarrwitwenfiskalgemeinschaft nicht beigetreten sind. Vgl. hierzu § 21 a der Statuten des neubadischen Pfarrwitwenfiskus vom Jahre 1813, ferner die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. Mai 1861, die Ordnung der Witwenkassenverhältnisse der evangelischen Geistlichen in der Standesherrschaft Löwenstein-Wertheim betreffend und die weiterhin ergangene Allerhöchste Staatsministerial-Entschliebung vom 29. November 1861 (kirchl. V.D.M. 1861 S. 39 u. 111).

Die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung aus allgemeinen Kirchensteuermitteln wird wie den Geistlichen des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse, so auch den Geistlichen des alten Verbands derselben zu gewähren sein. Dabei wird aber notwendigerweise durch besondere gesetzliche Bestimmungen Vorkehr zu treffen sein, daß durch Gewährung solcher Zuschüsse die Hinterbliebenen von Geistlichen des alten

Verbands, welche durchweg geringere Leistungen zur Kasse zu machen haben, jedenfalls nicht besser gestellt werden als unter gleichen Verhältnissen die Hinterbliebenen von Geistlichen des neuen Verbands. Auch wird im Anschluß an die bisherige Behandlung der Hinterbliebenenversorgung die Aufbesserung auch solchen Geistlichen zuteil werden müssen, die sich nicht auf einer Pfarrstelle befinden, sei es daß sie auf einer sonstigen kirchlichen Dienststelle angestellt sind oder daß sie als unständige Geistliche in der Landeskirche verwendet sind. Jedoch wird den Hinterbliebenen solcher Geistlichen durch Gewährung von Zuschüssen eine Aufbesserung ihrer Bezüge über den Betrag hinaus nicht verschafft werden dürfen, welchen im Gesamten die Hinterbliebenen eines Geistlichen des gleichen Dienstalters bekommen würden, welcher auf einer Pfarrstelle ohne Accidentienbezug angestellt ist.

Was die Begründung der Bezugsberechtigung und die Dauer derselben anbelangt, so wird es sich empfehlen, im übrigen die hierwegen erforderlichen Bestimmungen thunlichst den bezüglichen Vorschriften der Statuten der Geistlichen Wittwenkasse anzupassen. Indessen wird es angemessen sein, in Anlehnung an die bezüglichen Bestimmungen des badischen Beamtenrechts und die preussische Gesetzgebung über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen für einige Fälle, in welchen die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nicht gerechtfertigt erscheint, beschränkende Vorschriften beizufügen, worauf unten noch zurückgekommen werden wird.

Was die Art der Zuschußgewährung anbelangt, so nimmt der Entwurf ohne Rücksicht auf die Höhe der letzten Diensteinkommensansätze der Geistlichen die Gewährung gleich großer Zuschüsse an die Witwen beziehungsweise Waisen grundsätzlich in Aussicht, so daß der Zuschuß zum Witwengehalt in der Regel 200 M., der Zuschuß für eine Waise (das Waisengeld) 160 M. beträgt. Hiernach würde auf den bei der Statutenänderung vom Jahre 1888 verlassenen Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Hinterbliebenenbezüge wenigstens teilweise zurückgekommen und dabei auch ermöglicht, daß die Zuschußbeträge in gleicher Weise den Hinterbliebenen des neuen Verbands wie denen des alten Verbands zukommen. Es weichen hierin allerdings die Vorschläge von den Grundsätzen für die Gewährung von Witwenpensionen und Pensionszuschüssen an Staatsdienerwitwen und Waisen nach Maßgabe des Staatsdienerredits ab, indem diese Zuschußleistungen aus Staatsmitteln ebenso wie die Leistungen des Civildienerwitwenfiskus alten wie neuen Verbands sich nach der Höhe der Einkommensansätze der verstorbenen Staatsdiener richteten. Diese abweichende Behandlungsweise dürfte sich schon dadurch rechtfertigen, daß bei der Gehaltszuweisung nach den Statuten des neuen Verbands das Aufbesserungsbedürfnis am größten ist. Bei den Hinterbliebenen jungverstorbenen Geistlichen, d. h. bei denjenigen Witwen, deren Bezüge aus der Geistlichen Wittwenkasse am geringsten sind, während bei den Witwen später verstorbenen Geistlichen, die an sich einen höheren Gehalt aus der Kasse beziehen, das Aufbesserungsbedürfnis auch um deswillen weniger dringend erscheint, weil solche meist keine versorgungsbedürftigen Kinder mehr haben werden. Das Bedürfnis nach Erziehungsbeiträgen wird aber bei allen inbetracht kommenden Waisen, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, in welchem die Väter gestorben sind, als in gleich hohem Grade vorhanden anzunehmen sein. Es darf deshalb füglich der Zuweisung gleich großer Waisengelder an die minderjährigen Kinder verstorbenen Geistlichen vor der für Beamtenwaisen maßgebenden Bemessung der Waisengelder in Prozentsätzen der Vorzug gegeben werden. Der hierauf bezügliche Vorschlag steht übrigens in grundsätzlicher Beziehung in Übereinstimmung mit der Behandlung der Waisenbezüge in der preussischen Gesetzgebung. Es darf weiter nicht außeracht gelassen werden, daß bei der Bildung der Einkommensansätze der Geistlichen zu ihrer Wittwenkasse die prozentuale Zunahme derselben mit dem Dienstalter viel mehr zur Geltung kommt, wie bei der Veranschlagung des Diensteinkommens der Beamten zur Beamtenwitwenkasse. Dort steigt nämlich nicht bloß der mit dem Dienstalter wachsende Gehalt, sondern auch der Wohnungsanschlag, indem dieser nicht wie hier in einer stets gleich großen Summe (bei den Beamten der Gehaltsklasse D sind es 620 M.), sondern mit 8 Proz. des mit den Dienstalterklassen zunehmenden Diensteinkommens in Anrechnung kommt. Es ist hiernach, wenn man von der Ermäßigung des Versorgungs-

gehalt bei Beamten unter 10 Dienstjahren abzieht, in dem anschlagmäßigen Wohnungsgeld ein für alle Beamten der gleichen Wohnungsgeldklasse gleich großer Bestandteil des Einkommensanschlages vorhanden, bei Beamten der Gehaltsklasse D beträgt der hierauf entfallende Teil des Witwengelds 30 Proz. von 620 M. oder 186 M., d. h. es erreicht derselbe nahezu den Betrag, welcher als Zuschuß zum Witwengehalt der Geistlichen in Vorschlag gebracht wird.

Die Höhe des in der Regel in gleichem Betrag jeder Witwe zu reichenden Zuschusses zum Witwengehalt entspricht überdies dem Betrag, welcher dormalen im mittleren Durchschnitt als Zuschuß zu dem Gehalt aus der Witwenkasse zu gewähren wäre, wenn Gehalt und Zuschuß zusammen jeweils 30 Proz. des letzten Einkommensanschlages des verstorbenen Geistlichen auszumachen hätten. Aus der Witwenkasse wurden auf 1. Juli 1894 28 Gehalte an solche Hinterbliebenen des neuen Verbands gereicht, welche bei der Anwendung der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen Zuschüsse aus allgemeinen Kirchensteuermitteln erhalten könnten. Diese Gehalte beliefen sich im Ganzen auf 27 294 M. oder im Durchschnitt auf 974 M. 78 Pf. Ein Fünftel dieses Durchschnittsgehalts stellt den Betrag dar, um den der Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse (von 25 Proz.) im Durchschnitt hinter dem Gehalt aus der Beamtenwitwenkasse (von 30 Proz.) zurücksteht. Dieses Fünftel beträgt 194 M. 95 Pf. oder aufgerundet 200 M., welcher Betrag als regelmäßiger Zuschuß zum Witwengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse in Vorschlag gebracht wird.

Das mittlere Dienstalter eines mit Hinterlassung von bezugsberechtigten Waisen sterbenden Geistlichen darf nach angestellten Berechnungen auf 24 bis 25 Jahre angenommen werden. Der Einkommensanschlag eines Geistlichen mit diesem mittleren Dienstalter stellt sich bei den dormaligen Gehaltsätzen, wenn der etwaige Accidentienbezug außer Betracht gelassen wird, auf $3000 + 240 = 3240$ M. und es würde darnach der aus der Geistlichen Witwenkasse (neuer Verband) zu reichende Gehalt an seine Hinterbliebenen betragen 810 M., der Zuschuß zum Witwengehalt 200 „, wozu noch für ein Kind ein Waisengeld käme von 160 „, so daß der Gesamtbezug der Witwe für sich und ein Kind 1170 M. betrüge. Bei der Behandlung nach dem Beamtengefeß würde das Witwengeld 972 M., das Waisengeld für ein Kind 195 „, zusammen 1167 M.

betragen. Es würde also der Gesamtbezug der Witwe mit einem Kind bei dem vorliegenden Entwurf sich noch um etwas höher stellen, als bei der Behandlung nach dem Beamtengefeß. Hiernach wird als Waisengeld für ein Kind der Betrag von 160 M. in Vorschlag gebracht. Dieser Betrag an sich erscheint gegenüber den Bestimmungen des Staatsdienerredits als ein sehr günstiger. Nach dem letzteren betrug der Zuschuß für ein Kind erst soviel bei einem Besoldungsanschlag von 4848 M. und der höchst mögliche Pensionszuschuß überhaupt bloß 169 M. 72 Pf. Bei einem Einkommensanschlag von 3240 M. hätte nach den Bestimmungen des Civildienerwitwenfiskus (neuer Verband) und des Staatsdienerredits betragen:

der Witwengehalt	810 M. — Pf.,
die Witwenpension	267 „ 30 „ und
der Pensionszuschuß für ein Kind	106 „ 92 „
zusammen	1184 M. 22 Pf.

Diese Bezüge würden nahezu die Summe erreichen, welche nach Vorstehendem die Witwe eines Geistlichen an Gehalt und Zuschüssen für sich und ein Kind bekommen würde. Das Verhältnis würde sich zugunsten der Pfarrwitwe um so mehr bessern, je mehr Kinder vorhanden sind, da der Waisengeldzuschuß für ein Kind des Geistlichen nahezu um die Hälfte mehr betrüge als der Pensionszuschuß für eine Staatsdienerwaise. Freilich würde der Bezug für eine Waise eines Geistlichen nicht unbedeutend hinter dem

Bezug an Waisengeld nach dem Beamtengejetz zurückstehen. Dort wären es 160 M., hier 195 M. Aber es muß doch darauf hingewiesen werden, daß der Bezug von 160 M. in gleicher Weise auch für Waisen jung verstorbenen Geistlichen ohne Rücksicht auf das Dienstalter der letzteren ausgeworfen wird und daß das Waisengeld nach dem Beamtengejetz nach unten zu prozentual abnimmt. Außerdem findet die Höhe des beamtengejetzlichen Waisengeldes eine weitere, unter Umständen sehr erhebliche Beschränkung dadurch, daß das Witwengeld und die Waisengelder zusammen den Betrag der dem Beamten z. Bt. seines Todes zu bewilligen gewesenen Ruhegehalts nicht überschreiten dürfen. Nach dem vorliegenden Entwurf dagegen soll die Höchstgrenze der den Kindern eines Geistlichen zu bewilligenden ordentlichen Waisengeldbezüge in Anlehnung an die Bestimmungen des preussischen Gesetzes auf die ansehnliche Höhe von 1000 M. festgesetzt werden.

Es wird ferner für angemessen erachtet, für die Gewährung von Zuschüssen zum Witwengehalt eine Mindestgrenze dahin zu ziehen, daß dieselben eintretendenfalls in einer Höhe gereicht werden müssen, daß sie bei Witwen des neuen Verbands auch den kleinsten Witwengehalt auf 700 M. ergänzen. Hiernach werden künftighin die Witwen des neuen Verbands jeweils mindestens 700 M. an Witwengehalt und Zuschuß zu demselben beziehen.

Auf die hinterlassenen bezugsberechtigten Waisen von Geistlichen des alten Verbands der Geistlichen Witwenkasse sollen die Bestimmungen über die Gewährung von Waisengeldern in gleicher Weise Anwendung finden. Auch soll bei Witwen dieses Verbands der Zuschuß zum Witwengehalt in der Regel ebenfalls 200 M. betragen, so daß der Gesamtbezug für eine solche Witwe auf $630 + 200 = 830$ M. sich stellen würde. Hiermit würde der Betrag von 800 M. nicht nur erreicht, sondern überschritten, welcher nach dem von den Mitgliedern der Kasse verworfenen Vorschlag des Oberkirchenrats vom Jahre 1885 bei einer Verdoppelung der Beiträge der Mitglieder aus der Kasse hätte geleistet werden sollen. Wie oben bereits angedeutet, gebietet die Rücksichtnahme auf die den Witwen des neuen Verbands zukommende Aufbesserung, den ordentlichen Zuschuß von 200 M. zum Witwengehalt bei den Witwen des alten Verbands in allen Fällen entsprechend zu kürzen, in denen solche bei voller Bewilligung an Gehalt und Zuschuß zusammen mehr beziehen würden, als Witwen des neuen Verbands unter gleichen Verhältnissen an Gehalt und Zuschuß zu beziehen hätten. Hiernach kann Witwen des alten Verbands der volle Zuschuß zum Gehalt erst gereicht werden, wenn der letzte Einkommensanschlag des verstorbenen Geistlichen mindestens $(830 - 200) \times 4 = 630 \times 4 = 2520$ M. betragen hat.

Betrag dieser Einkommensanschlag weniger als 2520 M., so wären für je vier Mark Unterschied zwischen demselben und diesem Betrag eine Mark an dem Zuschuß zum Witwengehalt in Abzug zu bringen. Hat z. B. der Einkommensanschlag des verstorbenen Geistlichen 2400 M. betragen, so wäre der Zuschuß $(2520 - 2400 =) 120$, zum Gehalt der Witwe alten Verbands um ein Viertel von $(2520 - 2400 =) 120$, das ist um 30 M. zu kürzen, so daß derselbe bloß $200 - 30 = 170$ M. betrüge und mit dem Gehalt zusammen $630 + 170 = 800$ M. ausmachen würde. Würde nämlich der betreffende Geistliche Mitglied des neuen Verbands gewesen sein, so würde bei gleichem Einkommensanschlag der Witwengehalt $2400 : 4 = 600$ M. betragen, wozu dann 200 M. ordentlicher Zuschuß kommen würde, so daß der Gesamtbezug der Witwe auch 800 M. ausmachen würde.

Da eine Witwe des neuen Verbands mindestens 700 M. an Gesamtbezug erhalten soll, so würde der Zuschuß bei einer Witwe des alten Verbands höchstens um 130 M., also auf 70 M. zu kürzen sein. Denn einem Gesamtbezug von 700 M. entspricht bei Gewährung des vollen Zuschusses zum Witwengehalt ein solcher Gehalt von $700 - 200 = 500$ M. oder ein Einkommensanschlag von $4 \times 500 = 2000$ M. Der Unterschied zwischen 2520 und 2000 M. beträgt 520 M. und das Viertel hiervon, um welches der Zuschuß zum Witwengehalt des alten Verbands zu kürzen wäre, 130 M., so daß sich der Zuschuß zu dem-

selben alsdann auf $200 - 130 = 70$ M. beläuft. Der Gesamtbezug ist alsdann auch hier $[630 + 70 = 700$ M., wie bei der Witwe des neuen Verbands.

Durch die Festsetzung des Mindestbezugs einer Witwe auf 700 M. wird ermöglicht, daß eine Witwe des alten Verbands an Aufbesserung mindestens 70 M. erhält. Eine Aufbesserung in der Höhe dieses Betrags wird aber thatsächlich auch den bereits vorhandenen Witwen jungverstorbenen Geistlichen des neuen Verbands zuteil werden, deren Gehaltsanspruch weniger als 630 M. beträgt. Es konnten nämlich diese Witwen bisher schon bis zu dem letzteren Betrag aus den Mitteln aufgebessert werden, welche in den von der Versicherungsgesellschaft des deutschen Rhönix abgelieferten Reingewinnanteilen aus der Versicherung ev.-kirchl. Gebäude und Fahrnisse dem Oberkirchenrat zur Verfügung standen. (Vergl. kirchl. Ges.- u. V.O. Bl. 1890 Nr. VII S. 83.) Für künftighin wird letztere Art der Aufbesserung nicht mehr nötig fallen, indem auch hiefür die Landeskirche eintreten wird. Die bezüglichen Reingewinnanteile werden alsdann in anderer Weise zum Nutzen der Geistlichen und ihrer Familien verwendet werden können.

Für die Fälle, in welchen bei dem Nichtvorhandensein einer Witwe des betreffenden Geistlichen oder nach dem Wegfall der Bezugsberechtigung der hinterlassenen Witwe der Gehalt aus der Witwenkasse lediglich an die Waisen geleistet wird, enthält der Entwurf besondere Vorschläge bezüglich der Zuschußgewährung, weswegen auf das in der Begründung zu den Artikeln 8 und 9 Gesagte verwiesen wird.

Die Vorschläge bezüglich der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen sollen mit dem 1. Januar 1895 als mit dem Tage inkrast treten, von welchem an die Einführung allgemeiner Kirchensteuer in Aussicht genommen ist. Die Wohlthaten des Gesetzes sollen aber nicht bloß den Hinterbliebenen solcher Geistlichen zugut kommen, welche erst nach dem Ablauf des Jahres 1894 sterben, sondern dieselben sollen auch den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits vorhandenen Witwen und minderjährigen Waisen (im Sinne des Gesetzes) solcher Geistlichen zuteil werden, welche schon vor dem 1. Januar 1895 mit Tod abgegangen sind. Es erscheint eine solche Behandlungsweise der vorhandenen Hinterbliebenen schon um deswillen billig, weil eine Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, insbesondere auch durch Gewährung von Erziehungsbeiträgen für die Kinder, schon längst als ein dringendes Bedürfnis empfunden wurde, dessen Befriedigung nur um deswillen bis zu diesem Zeitpunkt hinausgeschoben werden mußte, weil die erforderlichen Mittel der Landeskirche nicht zur Verfügung standen. Diese Behandlungsweise entspricht aber auch dem in den früheren Fällen vor dem Jahre 1888 bei der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen angewendeten Verfahren, indem die Erhöhung der Benefizien aus Mitteln der Geistlichen Witwenkasse bezw. der ehemaligen Pfarrwitwenfiscigeseellschaften jeweils allen Witwen ohne Unterschied zuteil geworden ist, auch wenn die betreffenden Mitglieder höhere Beiträge gar nicht oder nur kurze Zeit gezahlt hatten und somit der Kasse keine Ausgleichung durch Mehrleistungen zuteil wurde. Der Vorschlag steht endlich auch, wie oben angegeben, mit der Ansichtäußerung des Finanzausschusses der Generalsynode vom Jahre 1891 in Uebereinstimmung.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

Artikel 1.

Von der Teilnahme an der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Gesetzesentwurfs werden hiernach die Hinterbliebenen von allen Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse ausgeschlossen, welche sich zur Zeit ihres Ablebens nicht als Geistliche im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche befunden haben, oder welche nicht als solche Geistliche in den Ruhestand versetzt und darin verblieben sind. Es wird also das Gesetz insbesondere keine Anwendung finden auf:

1. die Geistlichen an badiſchen Staatsanſtalten, ſie mögen an ſolchen als Geistliche (z. B. Hausgeistliche an Strafanſtalten, Heil- und Pfllegeanſtalten u. dgl.) oder als Lehrer (an Univerſitäten, Mittelschulen, Seminarien u. dgl.) oder anderwärts angeſtellt ſein. Geistliche, welche etatmäßige Beamtenſtellen an Staatsanſtalten bekleiden, erhalten ihre Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des ſtaatlichen Beamtengeſetzes. Auch waren bereits nach den Staatsgeſetzen vom 31. Dezember 1831 und 30. Juli 1840 (Rgbl. 1832 S. 65 u. 1840 S. 195) den Hinterbliebenen der an Mittelschulen, an der polytechniſchen Schule, an Lehrerſeminarien und ähnlichen Anſtalten als Vorſtände oder Lehrer landesherrlich angeſtellten evangeliſchen Geistlichen die in den §§ 20 – 22 des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819 bezeichneten Witwen-Pensionen, Penſionszuſchüſſe und Unterſtützungen zugeſtanden.

2. Die Militärgeistlichen. Nach Art. 13 der Feſſetzungen hiñſichtlich Regelung der militär-kirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden vom Jahre 1871 (kirchl. B.O.Vl 1871 S. 1 ff.) gelten inbetreff des Dienſteinkommens der Militärgeistlichen die königlich Preußiſchen Beſtimmungen und Satzſätze. Dieſe Geistlichen können an der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung aus allgemeinen Kirchenſteuermitteln ſchon um deſwillen nicht teilnehmen, weil die Beſteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse nach Art. 4 des Geſetzes vom 18. Juni 1892 auf die Bedürfnisse des Militärkirchenweſens und auf Perſonen, welche einem Militär-Kirchenverband angehören, keine Anwendung finden kann.

3. Geistliche, die in andere Staats- oder Kirchendienſte oder in Reichsdienſte übergetreten ſind,

4. überhaupt ſämtliche Geistliche, welche im Diſziplinarweg aus dem Dienſt der evangeliſch-proteſtantiſchen Landeskirche entlaſſen worden ſind oder welche ihre Entlaſſung aus dieſem Dienſte freiwillig genommen und erhalten haben.

Wegen der beurlaubten Geistlichen ſiehe die Bemerkung zu Art. 11.

Zu den Vorſchlägen über den Beginn und die Auszahlung der Zuſchüſſe vgl. § 17 Abſ. 1 der Statuten der Geistlichen Witwenkaſſe.

Artikel 2.

Vergl. § 18 der Statuten der Geistlichen Witwenkaſſe.

Artikel 3.

Abſ. 1: Dieſe Beſtimmung, welche „einer etwa verſuchten Spekulation auf die Nähe des Todes“ eines Geistlichen vorbeugen will, iſt dem § 8 Abſ. 1 des preußiſchen Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889,

V.

bezw. 30. März 1892, die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen betreffend (Allg. Kirchenblatt 1889 S. 600 u. 1892 S. 273) nachgebildet und entspricht sachlich der Bestimmung in § 60 Abs. 3 des badischen Beamtengesetzes.

Abs. 2: Was diesen Absatz anbelangt, so bedarf es keiner Begründung, daß sich die kirchliche Fürsorge auf Witwen und Waisen aus einer Ehe nicht zu erstrecken hat, welche von dem Geistlichen erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand eingegangen ist. Die Bestimmung ist dem § 60 Abs. 2 des badischen Beamtengesetzes und dem § 8 Abs. 2 des preussischen Gesetzes über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen nachgebildet. Die in sinngemäßer Anwendung der bezüglichen Vorschrift des badischen Beamtengesetzes beigefügte Ausnahmebestimmung wird von Bedeutung sein für solche Fälle, in welchen die Versetzung eines an sich noch, wenn auch nur beschränkt dienstfähigen Geistlichen in den Ruhestand im Interesse seiner Pfarrgemeinde oder des Geistlichen selbst nötig geworden, es aber nicht möglich ist, ihn sogleich wieder auf einer Pfarrstelle oder sonstigen kirchlichen Dienststelle anzustellen.

Abs. 3. Diese Bestimmung ist dem § 11 I Ziff. 2 des preussischen Gesetzes nachgebildet. Sowohl die Rücksicht auf das Ansehen des geistlichen Standes wie auf die Kirchensteuerpflicht der Kirchengenossen gebieten, die Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln einzustellen, wenn sich der Zuschußberechtigte eines der Ehre des evangelischen Pfarrdienstes unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat. Die Entscheidung über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Entziehung des Zuschusses wäre den kirchlichen Behörden vorzubehalten, da ein kirchliches Standesinteresse infrage steht, über welches zu entscheiden die kirchlichen Behörden zuständig sind. Die entscheidende kirchliche Behörde soll in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1886 über die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche (kirchl. Ges. u. V.O.Vl. 1886 S. 85) der Oberkirchenrat unter Zuziehung der Mitglieder des Generalsynodalausschusses (erweiterter Oberkirchenrat) sein.

Artikel 4.

Nach dem kirchlichen Gesetz vom 14. Juli 1891, die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend (kirchl. Ges. u. V.O.Vl. 1891 S. 101), finden auf die geistlichen Kollegialmitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats die Bestimmungen des staatlichen Beamtenrechts, somit auch diejenigen bezüglich der Hinterbliebenenversorgung sinngemäße Anwendung. Es ist somit bereits ausreichend für deren Hinterbliebenenversorgung Vorsehr getroffen. Auch befinden sich die Hinterbliebenen von geistlichen Kollegialmitgliedern, welche vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes gestorben sind, im Bezug von Witwenpensionen und Pensionszuschüssen, welche in sinngemäßer Anwendung des Staatsdienerrechts ihnen gewährt wurden.

Keine Anwendung werden die Bestimmungen des Gesetzes finden können auf die Inhaber kirchlicher Pfründen (Diakonate), welche kraft landesherrlicher Entschliebung mit der Vorsteherchaft und Unterrichtserteilung an Mittelschulen betraut waren. Die Inhaber dieser Stellen wurden zwar stets als eigentliche Kirchendiener, nicht als Staatsdiener betrachtet. Dieselben konnten nicht Mitglieder des Civildienerswitwenfiskus werden, auch kam ihnen nach dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung die Eigenschaft etatmäßiger Beamten des Staates nicht zu. Es war ihnen aber als Ergänzung des Bezugs aus der Geistlichen Witwenkasse mit Rücksicht auf den ihnen erteilten weltlichen Lehrauftrag die Wohlthat des Art. 2 des Staatsgesetzes vom 31. Dezember 1831 hinsichtlich der Gewährung von Witwenpensionen und Pensionszuschüssen an ihre Hinterbliebenen eingeräumt. Vergl. hierzu die Bemerkungen in der Regierungsbegründung zu § 1 des Gesetzesentwurfs über die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen

Geistlichen in den Civildienerwitwenfiskus (Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. März 1886).

Die Diakonate sind jetzt sämtlich aufgehoben und sind daher nur noch mehrere im Ruhestand befindliche Diakone und Hinterbliebene früherer Diakone vorhanden.

Artikel 5—7.

Hierzu wird zunächst auf die bezüglichen Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Im Einzelnen ist noch Folgendes beizufügen:

Mit dem Ausdruck „voller Gehalt“ aus der Geistlichen Witwenkasse soll angedeutet werden, daß bei den fraglichen Berechnungen jeweils der ganze Betrag des aus der Witwenkasse (alten oder neuen Verbands) gereichten Gehalts inbetracht zu ziehen ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Witwe denselben allein oder zusammen mit Kindern früherer Ehen des verstorbenen Gatten bezieht.

Um eine zu weit gehende Kürzung der Zuschüsse zum Wittwengehalt zu verhüten, sollen bei Witwen früherer Geistlichen, auf welche die dormalen geltenden Gehaltsätze (kirchl. Gesetz vom 8. Dezember 1876, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend — kirchl. V. D. Bl. 1876 S. 99 ff. — und Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. Januar 1877, die Einkommensverhältnisse der Stadtvikare, Pfarrverweser und Pastorationsgeistlichen betreffend — kirchl. V. D. Bl. 1877 S. 3/4 —) noch keine Anwendung finden konnten, nicht die meist geringeren, aber einem höheren Geldwert entsprechenden Einkommensansätze früherer Zeit zugrunde gelegt werden, vielmehr sollen statt dessen zur Bemessung der etwa nötigen Beschränkungen der Zuschüsse nach Maßgabe der am Schlusse des Jahres noch in Geltung befindlichen dormaligen Gehalts- und Accidentienätze besondere Ansätze gebildet werden. In diesem Sinne ist der Schlußsatz des Artikels 7 beigefügt.

Artikel 8.

Vergl. hierzu die Ausführungen unter den allgemeinen Bemerkungen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sollen bloß Anwendung finden auf solche Fälle, in denen eine Witwe des verstorbenen Geistlichen vorhanden ist und im Bezug von Wittwengehalt aus der Witwenkasse sich befindet und zwar ohne Unterschied, ob sie den Gehalt für sich und ihre Kinder allein bezieht oder mit Kindern früherer Ehen des Geistlichen teilt. Nach diesen Bestimmungen ist dementsprechend auch dann zu verfahren, wenn die im Bezug von Wittwengehalt stehende Witwe von dem Bezug des Zuschusses zum Wittwengehalt wegen Unwürdigkeit ausgeschlossen ist.

Artikel 9.

Abweichend von den Vorschriften des Art. 8 fallen besondere Bestimmungen für die Fälle nötig, in welchen zwar zuschussberechtigter Waisen vorhanden sind, aber der Geistliche eine zum Bezug von Wittwengehalt berechnete Witwe nicht hinterlassen hat oder wenn die hinterlassene Witwe — im Falle des Ablebens oder bei anderweiter Verheiratung — aus dem Bezug von Wittwengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse getreten ist. Alsdann beziehen nämlich die hinterlassenen Waisen den ganzen Gehalt aus der Witwenkasse (alten oder neuen Verbands) zusammen und zwar ohne Unterschied, wie groß ihre Zahl ist und ob sie aus bloß einer oder mehreren Ehen des Geistlichen herkommen. Wenn bloß ein Waisenkind vorhanden ist, so bezieht dasselbe den Gehalt aus der Kasse vollständig. Wenn und soweit der auf ein oder mehrere Kinder fallende Gehalt aus der Kasse genügend groß ist, bedarf es eines Zuschusses dazu aus allgemeinen Kirchensteuermitteln nicht;

die Leistung eines solchen Zuschusses erweist sich vielmehr nur dann und insofern gerechtfertigt, als der Gehalt aus der Kasse die Höhe bestimmter Mindestbeträge für die Kinder nicht erreicht.

Nach dem Beamtengesetz würde das Vollwaisengeld für das Kind eines Geistlichen, welcher im Dienstalter von 24–25 Dienstjahren gestorben ist, $2 \times 194,40 = 388$ M. 80 Pf. oder rund 389 M. betragen; das Vollwaisengeld für zwei Kinder würde sich auf $972 \times \frac{7}{10} = 680$ M. 40 Pf. oder rund 681 M. belaufen, bei drei oder mehr Kindern würde das Vollwaisengeld je $972 \times \frac{3}{10} = 291$ M. 60 Pf. oder rund 292 betragen. Es ist hiernach in den Entwurf der Mindestbezug bei solchen Waisen aufgerundet angenommen,

wenn bloß ein Kind der Art vorhanden ist, auf	400 M.,
„ zwei Kinder „ „ „ „ sind, „	700 „
„ drei „ „ „ „ „ „	900 „

und für je ein weiteres Kind je 300 M. mehr. Nötigenfalls sind die Waisengehalte durch Zuschußgewährung bis zu diesen Beträgen zu ergänzen. Jedoch ist als nicht durch Zuschüsse überschreitbare Höchstgrenze solcher Waisenbezüge im Anschluß an das preussische Gesetz der Betrag von 1500 M. beigefügt und weiterhin festgesetzt, daß durch Zuschüsse zu den Waisengehalten eine Aufbesserung über den Betrag hinaus nicht erfolgen dürfe, welcher beim Vorhandensein einer bezugsberechtigten Witwe eintretendenfalls an Witwengehalt an diese, an Zuschuß zum Witwengehalt und an ordentlichen Waisengeldern zusammen hätte geleistet werden müssen.

Artikel 10.

Die Bestimmung des Entwurfs schließt sich der Bestimmung in § 17 Abs. 3 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse an, ist aber insofern erweitert, als die vorgeschlagene Kürzung nicht bloß, wie bei dieser Vorschrift, auf die Hinterbliebenen von Geistlichen des neuen Verbands sich beschränken, sondern auch auf solche des alten Verbands Anwendung finden soll.

Zur Verdeutlichung der zwei letzten Sätze des Artikels wird folgendes Beispiel beigefügt:

Der Geistliche A hat eine Witwe geheiratet, welche mehr als 40 Jahre jünger ist als er. Bei seinem Tod betrug der Einkommensanschlag zur Geistlichen Witwenkasse 3000 M.

Bei Anwendung der Statuten des neuen Verbands würde die kinderlose Witwe beziehen von einem Gehalt von 25 Proz. aus 3000 M. = 750 M. und von einem Zuschuß zum Witwengehalt mit 200 M., also von im Ganzen 950 M. $100 - 30 = 70$ Proz. oder 665 M. Dagegen würde die Witwe bei der Behandlung nach dem alten Verband beziehen den vollen Witwengehalt von 630 M. und hierzu noch an gekürztem Zuschuß zu demselben 70 Proz. von 200 oder 140 M., d. h. im Ganzen $630 + 140$ oder 770 M. Der Zuschuß müßte in diesem Falle eine weitere Kürzung um den Betrag des Unterschieds zwischen 770 und $665 = 105$ M., somit auf $140 - 105 = 35$ M. erfahren und würde sich alsdann der Gesamtbezug mit $630 + 35 = 665$ M. gleich demjenigen nach dem neuen Verband stellen.

Artikel 11.

Der beurlaubte Geistliche wäre an und für sich als ein im aktiven Dienst der Landeskirche stehender Geistlicher zu behandeln und soll dies nach dem Entwurf bezüglich der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung in jedem Fall auch so geschehen, wenn der Gesamturlaub von einer kurzen, den Zeitraum eines Jahres nicht überschreitenden Dauer ist.

Es kommt jedoch bisweilen vor, daß Geistliche, welche in Staats- oder Missionsdienste oder in andere Kirchendienste u. dgl. übertreten oder welche sich zum Beruf von Universitätslehrern vorbereiten u. dgl., ihre

förmliche Entlassung aus der Landeskirche vorerst nicht nehmen, vielmehr einen Urlaub auf unbestimmte Zeit oder für bestimmte längere Zeit sich erbitten, um sich den etwaigen Rücktritt in den badischen Kirchendienst offen zu halten. Da solche beurlaubte Geistliche zunächst wenigstens längere Zeit sich nicht im badischen Kirchendienst befinden und möglicherweise gar nicht mehr in denselben zurückkehren werden, so hat die Landeskirche in der Regel kein Interesse, ihnen die früher erworbenen Rechte auf Zuschußgewährung zu ihrer Hinterbliebenenversorgung weiter zu belassen. Hierzu wird nur ausnahmsweise ein genügender Grund vorhanden sein, wie z. B. bei Berufung eines Geistlichen an eine Wohlthätigkeitsanstalt im Dienste der Innern Mission Badens, wobei sich der Geistliche, wenn auch nur mittelbar, dem geistlichen Beruf im Interesse der Landeskirche widmet. Es ist nämlich für die Landeskirche von nicht zu unterschätzendem Werte, daß die Vorstände und Hausgeistlichen solcher Anstalten aus dem Kreise der Landesgeistlichkeit genommen werden, und empfiehlt es sich für solche und ähnliche Fälle, die längere Beurlaubung eines Geistlichen nicht durch Entziehung der erweiterten Hinterbliebenenversorgung zu erschweren. In welchen Fällen die fraglichen Rechte auf längere Zeit beurlaubten Geistlichen zu belassen sein werden, darüber werden allgemeine Bestimmungen nicht gut getroffen werden können, es wird vielmehr je nach der Lage des einzelnen Falls durch Allerhöchste Entschliebung hierüber zu entscheiden sein.

Zur Zeit sind vier Geistliche zur Besetzung von Vorstands-, bezw. Hausgeistlichenstellen an derartigen Wohlthätigkeitsanstalten Badens auf längere bezw. unbestimmte Zeit beurlaubt. Bezüglich derselben wurde bei Genehmigung des Verzichts auf ihre Pfründen durch Allerhöchste Entschliebung jeweils ausgesprochen, daß ihnen der Rücktritt in die Landeskirche vorbehalten und die an der Anstalt zuzubringende Zeit als Dienstzeit angerechnet werden und daß sämtliche ihnen bezüglich der etwaigen Zuruhesetzung und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen jetzt zustehenden Rechte ihnen in ihrer neuen Stellung belassen werden. Um diesen Geistlichen die Wohlthaten der Aufbesserung ihrer Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes zuteil werden lassen zu können, wird dies nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch besondere Allerhöchste Entschliebung auszusprechen sein.

Artikel 12.

Diese Bestimmung wird zwar nur selten zur Anwendung zu kommen haben, aber gleichwohl nicht zu entbehren sein.

Artikel 13

entspricht in der Hauptsache dem § 22 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse.

Ob und inwieweit die Zuschußbeträge der Beschlagnahme nicht unterliegen, wird nach der bestehenden Civilgesetzgebung zu entscheiden sein und ist deshalb eine Bestimmung hierwegen nicht vorgesehen.

Artikel 14.

Zur Begründung wird zunächst auf das unter den allgemeinen Bemerkungen Gesagte verwiesen.

Die Bestimmung, daß bei der Beurteilung der möglichen Zuschußleistungen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln bezüglich der Hinterbliebenenversorgung der vor dem 23. Juli 1888 durch Tod abgegangenen oder in den Ruhestand versetzten Geistlichen dieser Art die bezüglichlichen Vorschriften des alten Verbands der Geistlichen Witwenkasse, andernfalls diejenigen des neuen Verbands derselben zugrunde gelegt werden sollen, empfiehlt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen.

Geistliche, welche wegen Zugehörigkeit zu auswärtigen Pfarrwitwenkassenverbänden der Geistlichen Witwenkasse nicht angehören, sind es zur Zeit fünf. Soviel uns bei dem Mangel bezüglich der Aufzeichnungen bekannt ist, sind zuschussberechtigte Hinterbliebene von Geistlichen dieser Art zur Zeit keine vorhanden.

Von den fünf Geistlichen, welche über das Jahr 1861 hinaus ihre Hinterbliebenenversorgung lediglich bei den Dienerwitwenkassen für die Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaften gehabt haben, ist einer nachträglich in den Pfarrwitwenfiskus eingetreten, von den übrigen vier hat nur einer eine Witwe hinterlassen, welche jetzt noch lebt.

Der Begründung sind vier Anlagen beigegeben.

Aus den Anlagen I und II ist zu ersehen, wie sich die Hinterbliebenenversorgung für Pfarrwitwen und Waisen bei den Witwen- und Waisengehaltsätzen des neuen Verbands und den gemachten Vorschlägen über Zuschußgewährung gestaltet, wenn der Bildung der Einkommensanschläge

lage I. I. die dermaligen Gehaltsätze des kirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 1876 (kirchl. B.D.M. 1876 S. 99) und wenn

lage II. II. die nach dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer in Aussicht genommenen neuen Gehaltsätze zugrunde gelegt werden.

In beiden Fällen sind die Accidentienbezüge außer Betracht gelassen. Die Waisengeldbezüge sind jeweils für 2 Waisen berechnet.

lage III. In einer dritten Anlage ist dargestellt, wie sich die Hinterbliebenenversorgung der Pfarrer a) für die Witwe allein, b) für die Witwe mit zwei Kindern und c) für zwei Vollwaisen gestalten würde, wenn dieselbe bei den nach dem obengenannten Gesetzentwurf sich ergebenden Einkommensanschlägen nach Maßgabe der Bestimmungen des badischen Beamtengesetzes eingerichtet würde.

lage IV. In einer vierten Anlage sind die Bestimmungen des preussischen Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 und bezw. 30. März 1892, die Fürsorge der Witwen und Waisen der Geistlichen betreffend (Allg. Kirchenblatt 1889 S. 600 und 1892 S. 273), über die Höhe der Witwen- und Waisengelder abgedruckt.

Anlage I.

Bei Zugrundelegung des kirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 1876 wird sich die Hinterbliebenenversorgung von Pfarrern des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse stellen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
wenn der Pfarrer gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist, im	mit einem Einkommensanschlag zur Geistlichen Witwenkasse von	an Witwen-gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse auf	an Zuschuß zum Witwen-gehalt auf	an Witwen-bezug im ganzen (Spalten 3 + 4) auf	an Waisen-geldern für zwei Kinder gemäß § 8 des Entwurfs auf	an Waisenbezügen für zwei Kinder im Falle des § 9 des Entwurfs	
	M.	M.	M.	M.	M.	a. Waisengehalt aus der Geistl. Witwenkasse auf	b. Zuschuß zum Waisengehalt auf
3. Dienstjahre . . .	1 728	432	200 + 68	700	320	432	268
4. " . . .	1 728	432	200 + 68	700	320	432	268
5. " . . .	1 728	432	200 + 68	700	320	432	268
6. " . . .	1 728	432	200 + 68	700	320	432	268
7. " . . .	1 728	432	200 + 68	700	320	432	268
8. Dienstjahre . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214
9. " . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214
10. " . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214
11. Dienstjahre . . .	2 376	594	200	794	320	594	106
12. " . . .	2 376	594	200	794	320	594	106
13. " . . .	2 376	594	200	794	320	594	106
14. " . . .	2 376	594	200	794	320	594	106
15. " . . .	2 376	594	200	794	320	594	106
16. Dienstjahre . . .	2 808	702	200	902	320	702	—
17. " . . .	2 808	702	200	902	320	702	—
18. " . . .	2 808	702	200	902	320	702	—
19. " . . .	2 808	702	200	902	320	702	—
20. " . . .	2 808	702	200	902	320	702	—
21. Dienstjahre . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—
22. " . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—
23. " . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—
24. " . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—
25. " . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—
26. Dienstjahre . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—
27. " . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—
28. " . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—
29. " . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—
30. " . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—
31. Dienstjahre . . .	3 888	972	200	1 172	320	972	—
32. " . . .	3 888	972	200	1 172	320	972	—
33. " . . .	3 888	972	200	1 172	320	972	—
34. " . . .	3 888	972	200	1 172	320	972	—
35. " . . .	3 888	972	200	1 172	320	972	—
36. Dienstjahre . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
37. " . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
38. " . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
39. " . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
40. " . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
41. Dienstjahre . . .	4 320	1 080	200	1 280	320	1 080	—

V.

Anlage II.

Bei Zugrundelegung der in Vorschlag gebrachten Gehaltsätze in dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend, wird sich die Hinterbliebenenversorgung von Pfarrern des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse stellen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.
						an Waisenbezügen für zwei Kinder im Falle des § 9 des Entwurfs		
						a.	b.	
wenn der Pfarrer gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist, im	mit einem Einkommensanschlag zur Geistlichen Witwenkasse von	an Witwengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse auf	an Zuschuß zum Witwengehalt auf	an Witwenbezug im ganzen (Spalten 3 + 4) auf	an Waisengeldern für zwei Kinder gemäß § 8 des Entwurfs auf	Waisengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse auf	Zuschuß zum Waisengehalt auf	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
3. Dienstjahre . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214	
4. " . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214	
5. " . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214	
6. " . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214	
7. " . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214	
8. " . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214	
9. Dienstjahre . . .	2 376	594	200	794	320	594	106	
10. " . . .	2 376	594	200	794	320	594	106	
11. " . . .	2 376	594	200	794	320	594	106	
12. Dienstjahre . . .	2 808	702	200	902	320	702	—	
13. " . . .	2 808	702	200	902	320	702	—	
14. " . . .	2 808	702	200	902	320	702	—	
15. " . . .	2 808	702	200	902	320	702	—	
16. Dienstjahre . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—	
17. " . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—	
18. " . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—	
19. " . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—	
20. " . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—	
21. Dienstjahre . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—	
22. " . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—	
23. " . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—	
24. " . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—	
25. " . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—	
26. Dienstjahre . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—	
27. " . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—	
28. " . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—	
29. " . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—	
30. " . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—	
31. Dienstjahre . . .	4 536	1 134	200	1 334	320	1 134	—	

Anlage III.

Berechnung der nach dem Beamtengesetz zu leistenden Versorgungsgehälter für Pfarrwitwen und Waisen:

1. wenn der Pfarrer gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist, im	2. mit einem Einkommens- anschlag zur Geistlichen Witwenkasse von M.	3. das Witwengeld allein M.	4. der Versorgungsgehalt für die Witwe und 2 Waisen an				6. im ganzen (Spalte 4 + 5) M.	7. das Waisengeld für zwei Bollwaisen M.
			Witwengeld		Waisengeldern für 2 Waisen			
			M.	℔	M.	℔		
3. Dienstjahre . .	1 944	350	350	—	140	—	490	245
4. " . .	1 944	350	350	—	140	—	490	245
5. " . .	1 944	350	350	—	140	—	490	245
6. " . .	1 944	467	416	38	167	62	584	327
7. " . .	1 944	467	416	38	167	62	584	327
8. " . .	1 944	467	416	38	167	62	584	327
9. Dienstjahre . .	2 376	571	508	26	204	74	713	400
10. " . .	2 376	571	508	26	204	74	713	400
11. " . .	2 376	713	508	88	204	12	713	500
12. Dienstjahre . .	2 808	843	631	72	253	28	885	591
13. " . .	2 808	843	661	70	265	30	927	591
14. " . .	2 808	843	691	68	277	32	969	591
15. " . .	2 808	843	721	66	289	34	1 011	591
16. Dienstjahre . .	3 240	972	867	10	347	90	1 215	681
17. " . .	3 240	972	902	06	361	94	1 264	681
18. " . .	3 240	972	937	04	375	96	1 313	681
19. " . .	3 240	972	971	28	389	72	1 361	681
20. " . .	3 240	972	972	—	390	—	1 362	681
21. Dienstjahre . .	3 672	1 102	1 102	—	442	—	1 544	772
22. " . .	3 672	1 102	1 102	—	442	—	1 544	772
23. " . .	3 672	1 102	1 102	—	442	—	1 544	772
24. " . .	3 672	1 102	1 102	—	442	—	1 544	772
25. " . .	3 672	1 102	1 102	—	442	—	1 544	772
26. Dienstjahre . .	4 104	1 232	1 232	—	494	—	1 726	863
27. " . .	4 104	1 232	1 232	—	494	—	1 726	863
28. " . .	4 104	1 232	1 232	—	494	—	1 726	863
29. " . .	4 104	1 232	1 232	—	494	—	1 726	863
30. " . .	4 104	1 232	1 232	—	494	—	1 726	863
31. Dienstjahre . .	4 536	1 361	1 361	—	546	—	1 907	953

V.

Die Bestimmungen des preussischen Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889, bezw. 30. März 1892, die Fürsorge der Witwen und Waisen der Geistlichen betreffend (Allgemeines Kirchenblatt 1889 S. 600 und 1892 S. 273), lauten bezüglich der Höhe der Witwen- und Waisengelder der Geistlichen:

§ 3. Das Witwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

	bis zum vollendeten 10. Dienstjahre . . .	600 M.
vom 10. " " "	20. " " "	700 "
" 20. " " "	30. " " "	800 "
" 30. " " "	35. " " "	900 "
" 35. " " "	40. " " "	1000 "
" 40. " " "	45. " " "	1100 "
von mehr als 45 Dienstjahren		1200 M.

§ 4. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Witwengeldes berechtigt war, 200 M. für jedes Kind;

2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war, 300 M. für jedes Kind.

§ 5. Der Gesamtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des § 4 Ziffer 1 1000 M., im Falle des § 4 Ziffer 2 und wenn beide Fälle zusammen treffen 1500 M. nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld entsprechend gekürzt.